

KLIENTEN-INFORMATION

September 2026

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN

BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

SPLITTER

Wir wünschen ein anregendes Lesevergnügen!

Für detaillierte Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung, wir unterstützen Sie gerne.

**Mehr Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie auf unserer Homepage
www.taferner-steuerberatung.at**

LASSEN SIE IHR UNTERNEHMEN MIT UNS WACHSEN.



Wenn Sie in Zukunft unsere Klienten-Information per E-Mail erhalten wollen,
informieren Sie uns bitte darüber!

Bankverbindung:

Landes-Hypothekenbank Steiermark
IBAN AT12 5600 0201 4132 4587
BIC HYSTAT2G

Die Steiermärkische
IBAN AT56 2081 5027 0090 7286
BIC STSPAT2GXXX

BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BBG 2027-2028) ist mittlerweile im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Im parlamentarischen Verfahren haben sich noch folgende Änderungen ergeben.

- **Strenge Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter**

Hier geht es darum, dass ein Gesellschafter (natürliche Person) aus seiner GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) entnimmt, ohne eine offene Gewinnausschüttung zu beschließen. Der Geldbetrag wird auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Mit dem BBG 2027-2028 wird nun folgendes geregelt: Das **Verrechnungskonto** muss bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH entweder **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt** werden. Andernfalls ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig **an den Gesellschafter ausgeschüttet** anzusehen und für diesen Betrag die **KEST zu entrichten**.

NEU: Im endgültigen Gesetz ist vorgesehen, dass **jeder Gesellschafter** ein Verrechnungskonto **bis zu € 50.000 ohne steuerliche Folgen** beibehalten kann. Nur Beträge **über € 50.000 pro Gesellschafter** gelten als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet, wenn dafür nicht bis zum Bilanzstichtag ein fremdüblicher Darlehensvertrag errichtet wird.

NEU: Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, dass das endgültige Gesetz nicht nur Verrechnungskonten der Gesellschafter erfasst, sondern **auch Verrechnungskonten** von den Gesellschaftern **nahestehenden natürlichen Personen**, etwa Ehepartnern oder Kinder der Gesellschafter. Weiters gilt diese Regelung auch für Verrechnungskonten von solchen natürlichen Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter sind, sondern nur über zwischengeschaltete Gesellschaften **mittelbar an der GmbH beteiligt** sind.

NEU: Schließlich präzisiert der endgültig beschlossene Gesetzestext auch den Zeitpunkt, zu dem der am Verrechnungskonto am Bilanzstichtag als Forderung der GmbH ausgewiesene Betrag (abzüglich des Betrages von € 50.000) als offen ausgeschüttet gilt. Es ist dies der Tag, der auf die Beschlussfassung über die **Aufstellung** des Jahresabschlusses der GmbH folgt, **spätestens aber fünf Monate nach dem Bilanzstichtag**.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre der GmbH, die **im Jahr 2027 enden**.

HINWEIS: Damit ein Darlehen den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht, soll eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden, die eine laufende Verzinsung, eine fremdübliche Laufzeit und eine klare Rückzahlungsvereinbarung enthält. Es soll eine Bonitätsprüfung angestellt werden. Der Gesellschafter muss als Schuldner der GmbH eine entsprechende Bonität aufweisen bzw. entsprechende Sicherheiten stellen, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt.

- **Gemeiner Wert von Aktien und Anteilen**

Naturgemäß versuchen Steuerpflichtige manchmal, den Wert von Aktien, GmbH-Anteilen und Wertpapieren niedrig anzugeben, beispielsweise wenn es um die Wegzugsbesteuerung aus Österreich geht oder wenn Wertpapiere zum niedrigen Wert in eine Stiftung eingelegt und dann zum hohen Wert aus der Stiftung verkauft werden. Die Finanzverwaltung musste bisher den gemeinen Wert von Aktien und Anteilen, die **nicht regelmäßig verkauft** werden, durch das sogenannte Wiener Verfahren schätzen. Daraus ergaben sich oftmals zu niedrige Werte. Deshalb wurde in das Bewertungsgesetz eine neue Regelung aufgenommen. Demnach kann der gemeine Wert von Aktien und Anteilen **aus einem einzelnen Verkauf** abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs ein vergleichbarer Anteil ist oder die Vergleichbarkeit durch **Zu- und Abschläge** gewährleistet werden kann.

OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss nach dem UGB **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einreichen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 70.000 können den Jahresabschluss auch in Papierform einreichen.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten **AG, GmbH und FlexKap** sowie für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten Größe der Gesellschaft, welche dem Firmenbuch ebenfalls mitzuteilen ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027

Aus ökologischen Gründen wurden unterschiedliche Sachbezugswerte für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge festgelegt. Darauf basierend sieht seit 2016 die Sachbezugswerteverordnung für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km – also **reine Elektrofahrzeuge** – einen **Sachbezugswert von Null** vor. Wer als Arbeitnehmer bislang einen E-Firmenwagen auch privat nutzen durfte, musste dafür somit keinen Sachbezug versteuern.

Unverändert gilt als Sachbezugswert für Fahrzeuge mit **Verbrennungsmotor bzw. Hybridantrieb**:

- **2 % der Anschaffungskosten**, max. € 960 monatlich, bei einem CO₂-Ausstoß über der jeweils gültigen Grenze (2026: über 126 g/km WLTP),
- **1,5 % der Anschaffungskosten**, max. € 720 monatlich, bei „ökologischen“ PKW und Hybridfahrzeugen unterhalb dieser CO₂-Grenze

NEU: Künftig gilt für die Privatnutzung von E-Firmenautos gestaffelt:

Zeitraum	Sachbezug in % der Anschaffungskosten	Deckelung pro Monat
bis 31.12.2026	0 %	n/a
1.1.2027 – 31.12.2027	0,375 %	€ 180
ab 1.1.2028	0,625 %	€ 300

Die steuerliche Anschaffungskosten-Obergrenze für den neuen Sachbezug bei E-Autos beträgt € 48.000 (brutto, inkl. USt). Unverändert gilt bei Verbrennern die Obergrenze von € 48.000 (inkl. USt und NoVA). Eine Evaluierung dieser Regelung durch den Finanzminister ist für 2030 vorgesehen. Bis dahin ist keine weitere Anpassung geplant.

HINWEIS: Die Neuregelung des Sachbezugs knüpft an den jeweiligen Kalendermonat der Nutzung an, nicht an das Zulassungsdatum. Ein 2026 zugelassenes E-Auto wird ab 1.1.2027 ebenso vom neuen Sachbezug erfasst wie ein 2027 zugelassenes Neufahrzeug.

Vergleich E-Auto versus Verbrenner/Hybrid

Fahrzeugtyp	Sachbezug 2026	Sachbezug 2027	Sachbezug ab 2028
E-Auto (0 g CO ₂ /km)	0 % (max. € 0)	0,375 % (max. € 180)	0,625 % (max. € 300)
Ökologischer Verbrenner/Hybrid (CO ₂ unter Grenzwert)	1,5 % (max. € 720)	unverändert 1,5 % (max. € 720)	unverändert 1,5 % (max. € 720)
Verbrenner/Hybrid (CO ₂ über Grenzwert)	2 % (max. € 960)	unverändert 2 % (max. € 960)	unverändert 2 % (max. € 960)

E-Auto weiterhin deutlich vorteilhafter

Ein E-Auto bleibt auch nach der Reform steuerlich klar begünstigt. Selbst der höchste E-Auto-Sachbezug ab 2028 (max. € 300) liegt deutlich unter dem Sachbezug eines vergleichbaren Verbrenners (max. € 960 bzw. € 720).

Zusätzlich zum neuen Sachbezug ist ab 2027 erstmals auch ein umsatzsteuerlicher Verwendungseigenverbrauch (bzw. bei Gehaltsumwandlung ein tauschähnlicher Umsatz) zu berücksichtigen, weil E-Autos – anders als Verbrenner – grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen.

SPLITTER

• Erhöhung Dienstgeberabgabe 2027-2030

Das Dienstgeberabgabengesetz regelt den Fall, wenn ein Dienstgeber mehrere geringfügig Beschäftigte in seinem Unternehmen beschäftigt, wobei insgesamt die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Dann ist eine pauschalierte Abgabe in Höhe von 19,4 % der Entlohnung zu entrichten (Dienstgeberabgabe).

Die **Novelle zum Dienstgeberabgabengesetz** sieht vor, die Dienstgeberabgabe für die Jahre 2027 bis 2030 von derzeit 19,4 % **auf 23 %** anzuheben. Ab dem Jahr 2030 wird die Dienstgeberabgabe 21 % betragen.

TIPP: Arbeitgeber mit mehreren geringfügig Beschäftigten sollten die künftig höhere Belastung bereits in die Personalkostenplanung für 2027 einbeziehen.

• Ausweitung des Kontenregister- und Kontoeinschaugesetzes

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert wurden, erhält das Amt für Betrugsbekämpfung eigene Auskunftsrechte im Kontenregister- und Konteneinschauverfahren. Die Kernpunkte sind:

- Das Amt für Betrugsbekämpfung darf künftig für **Zwecke der Sozialbetrugsbekämpfung** – konkret im Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen – **Auskunft** aus dem **Kontenregister** verlangen.
- Unter engen Voraussetzungen (Verdachtsmitteilung an den Rechtsträger, ungeklärter Verdacht trotz Gelegenheit zur Stellungnahme, Verhältnismäßigkeit) kann das Amt für Betrugsbekämpfung auch eine Auskunft über **Konten** bei Kreditinstituten verlangen.
- Korrespondierend wird im Bankwesengesetz bei der Aufzählung der Behörden, denen gegenüber bei einem Auskunftsverlangen kein Bankgeheimnis besteht, das Amt für Betrugsbekämpfung als auskunfts-berechtigte Stelle hinzugefügt.

Ziel der Novelle ist laut den Gesetzesmaterialien die raschere Aufdeckung von Scheinunternehmen, die regelmäßig für Scheinrechnungen und Schwarzgeldkreisläufe genutzt werden.

Hinweis:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Wir haben die vorliegende Klienten-Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch, dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.